

Staatsanwaltschaft Oldenburg
Postfach 2367

26013 Oldenburg

Berne, 24.06.2019

- Ihre Geschäftsnummer NZS 240 Js 32220/17
- Ermittlungsverfahren gg. *Herrn XX, Herrn YY, u. a.*
- Unsere Strafanzeige wg. Verdacht des Verstoßes gg. § 69 i. V. §§ 71, 71a BNatSchG
- Hier: Erweiterung der bisherigen Strafanzeigen um § 330 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 10.04.2017 an den von uns beauftragten Rechtsanwalt haben Sie im Verfahren NZS 240 Js 35528/16 ausgeführt:

„Sollten sich neue Anhaltspunkte und Beweismittel für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben, kann das Ermittlungsverfahren bis zum Eintritt der Strafverfolgungsverjährung, hier voraussichtlich bis Anfang 2020, jederzeit wieder aufgenommen werden.“

Diese Situation ist eingetreten, es gibt neue Anhaltspunkte und Beweismittel.

1. Das 9,6 ha große Gewässer „Ochtum-Spülfeldsee“ ist nach 3,5 Jahren intensiver Manipulation durch die gewerbetreibenden Eigentümer mittlerweile komplett trockengelegt, also als Gewässer nicht mehr existent. Es ist somit der maximal mögliche Gewässerschaden entstanden, so daß u. E. die Voraussetzungen des § 330 StGB erfüllt sein könnten.

**Anlage 1: Luftbildaufnahmen vom 17.04.2009 (vor dem Eingriff) und
17.02.2019 (nach dem Eingriff)**

2. Aus Anlage 1 ist ersichtlich, daß nicht etwa natürliche Vorgänge dieses Gewässers zerstört haben, sondern Landschaftseingriffe zur landwirtschaftlich motivierten Grünlandgewinnung, wie sie vom Willenstätter Herrn XX, geb. 01.01.1951, als Geschäftsführer der OS GmbH bereits frühzeitig mit Schreiben vom 16.06.2016 öffentlich angekündigt wurden.

Die Gesellschafter der OS GmbH (Namen der Staatsanwaltschaft bekannt) haben als Willenstäter gemeinschaftlich, auf längere Zeit angelegt, kontinuierlich und unter Mißachtung einschlägiger Vorschriften des Verwaltungs-, aber u. E. eben auch des Strafrechtes ihren privatnützigen unternehmerischen Vorsatz und Willen zum Schaden der Umwelt umgesetzt.

Ein Gewässer wurde über einen Zeitraum von 3,5 Jahren auf Gutsherrenart zu Grünland gewandelt.

Anlage 2: Schreiben des Gschf. Herrn XX vom 16.06.2016

3. Außerdem geht aus Anlage 2 hervor, daß die privatnützige Eigentümergemeinschaft aus Ochtumer Landwirten, rechtsverbindlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn XX, stets Kenntnis darüber hatte, daß sie vom Staat ein kontaminiertes Areal einschl. Spülfeldsee übernahm. Herr XX war jederzeit bewußt, daß er zudem als verantwortlicher Eigentümer, ersatzweise für den bisherigen staatlichen Deponiebetreiber, das volle „Risiko der Umwelthaftung“ tragen muß und er eine formal nicht stillgelegte Naßbaggergutdeponie mit Spülfeldsee zu betreuen hat, bis hin zu der evt. Beseitigung von ihren „Kontaminationen mit erheblichen Kosten“. Eine rechtsvorschriftenkonforme Stilllegung des Areals, z. B. nach § 40 KrWG, u. a. mit Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, abgestimmter Rekultivierung und Nachsorge hat jedoch niemals stattgefunden. Der größte Teil der im Spülfeldwasser und der im mittlerweile freigelegten Seeboden vorhandenen Kontaminationen wurden und werden weiterhin „kostenminimiert“ u. a. in die Alte Ochtum und das Grundwasser unkontrolliert eingeleitet.
4. Aktuell besteht vor Ort ein ca. 200 m langes Entwässerungsgrabensystem mit je einem Wasserauffangbecken an seinen beiden Enden, aus dem noch am 23.02. und 20.03.2019 täglich mehrere tausend Liter Wasser aus dem Spülfeldsee in das Fischerei-Stillgewässer Alte Ochtum eingeleitet wurden. (Anmerkung: Der Spülfeldsee fasste zum Zeitpunkt des Beginns seiner Zerstörung ca. 48.000 m³ Wasser)

Anlage 3: Fotos, Handy-Videos und Delme-Report-Zeitungsartikel v. 23.02.2019 Zeugen: 3 Personen aus Delmenhorst

5. Das am 20.03.2019 eingeleitete Wasser aus dem Ochtum-Spülfeldsee ist nachweislich mindestens mit gesundheitsgefährdenden Stickstoffverbindungen kontaminiert. Gemäß chemischer Analyse unserer Wasserprobe wurde direkt am Abfluss belastetes Wasser mit einem Nitratgehalt von 329 mg/l und Nitritgehalt von 1,09 mg/l in das Fischereigewässer Alte Ochtum eingeleitet. Nitrat-Werte über 50 mg/l weisen auf belastetes Wasser gemäß OGewV-Oberflächengewässer-VO hin, so daß deren Einleitung und Verwendung einer qualifizierten Überwachung zu unterliegen hat. Die Einleitung dieses belasteten Wassers in das Stillgewässer Alte Ochtum verändert dessen

Eigenschaften nachteilig und stellt u. E. gemäß § 324 StGB eine zusätzliche Gewässer-
verunreinigung dar. Verantwortlich als Willenstäter ist hierfür u. a. *Herr YY*, geb.
01.01.1930, weil er als Initiator und Inhaber einer Genehmigung zur Einleitung von
Niederschlagswasser seit über 3 Jahren eklatant gegen Genehmigungsaufgaben verstößt
bzw. verstoßen läßt, um als landwirtschaftlicher Unternehmer Grünland zu gewinnen.

**Anlage 4: Chemische Wasseranalyse der LAFU GmbH / Delmenhorst vom
22.03.2019**

6. Der Seeboden von ca. 9,6 ha wurde 2018 komplett geeegt und noch im Herbst 2018 wurde
Gras angesät. Die gesamte Ufervegetation auf ca. 1.600 m Länge mit den
dazugehörigen gesetzlich geschützten Röhrichtflächen nach § 30 BNatSchG wurde durch
maschinelle Rodung auf Veranlassung der o. g. Willenstäter zerstört. (Siehe hierzu unsere
separate Strafanzeige vom 31.10.2016 gemäß BNatSchG)

Anlage 5: Fotos vom 24.11.2018

7. Am 12.03.2019 wurde einer der Grundstückseigentümer, nämlich Herr YY, geb. am
01.01.1930, dabei beobachtet, wie er auf dem kontaminierten Seebodenareal Reste der
Großen Teichmuschel einsammelte, um u. E. weitere Belege der natur- und
artenschutzrechtlichen Bedeutung des ehemaligen Gewässers zu vertuschen.

**Anlage 6: Fotos vom 12.03.2019
Zeugen: 3 Personen**

8. Am gleichen Tag, also am 12.03.2019, nahmen wir eine weitere Wasserprobe aus dem
oben genannten Entwässerungsgrabensystem zu Pkt. 4. Die Laboruntersuchung der
LAFU GmbH, Am Wollager 8 in 27749 Delmenhorst ergab einen Nitratgehalt von 474
mg/l, der damit das 9,5fache des Grenzwertes nach OberflächengewässerVO
überschreitet. Dieses belastete Wasser wurde auch zum Zeitpunkt 12.03.2019 immer noch
in das Still- und Fischereigewässer Alte Ochtum bzw. ins Grundwasser eingeleitet.

**Anlage 7: Chemische Wasseranalyse der LAFU GmbH vom 20.06.2019
Zeuge: Dipl.-Ing. GZ, Fachkraft f. Techn. Umweltschutz / LAFU**

9. Außerdem wurden wir mit Schriftverkehr des Landkreises Wesermarsch vom 14.05.2019 u.
a. auch darüber informiert, daß aufgrund einer Intervention des Willentäters *Herrn XX* ein
Herr ZZ aus Lemwerder mit Datum vom 20.12.2018 eine schriftliche Aussage abgegeben
hat, in der dieser bestätigt, von 2003 bis 2015, also über 13 Jahre, „Jahr für Jahr im
Dauerbetrieb über mehrere Wochen Wasser zwischen dem Ochtum-Spülfeldsee und der
Alten Ochtum maschinell gepumpt zu haben“. Wir bitten Sie zu prüfen, ob diese schriftliche

Aussage des *Herrn ZZ* vom 20.12.2018 als schriftliches Eingeständnis einer Straftat im Sinne des § 324 StGB eines Handlungstäters gewertet werden muß.

Anlage 8: Schreiben des *Herrn ZZ* vom 20.12.2018

Als ehrenamtlich engagierte Bürger im Natur- und Umweltschutz, als Akteure einer staatlich anerkannten Umweltschutzvereinigung nach UmwRG, als außenstehende Anwälte der Natur gemäß BVerwG und als Teil der betroffenen Öffentlichkeit gehen wir aktuell davon aus, daß mittlerweile nicht nur Straftatmerkmale des BNatSchG und des § 324 StGB vorliegen, sondern auch des § 330 StGB.

Wir bitten um Ihre Prüfung,

- ob hier vor Ort in Lemwerder ein 9,6 ha großes Stillgewässer derart beeinträchtigt wurde, daß die Beeinträchtigung nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann und
- ob das privatnützige Überführen eines Gewässers in eine Grünlandfläche durch Gewerbetreibende auf das strafrechtlich relevante Merkmal von „Gewinnsucht“ hinweisen könnte und
- ob bei all diesen Aktionen über 3,5 Jahren kein „Bestand von Tieren und Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig geschädigt wurde“. (Hinweise unsererseits zu den betroffenen streng geschützten Arten können Sie auch unserer Strafanzeige vom 31.10.2016 aus Ihrem Verfahren NZS 240 Js 35528/16 entnehmen.)

Für die Beantwortung von Rückfragen oder die Bereitstellung weiterer Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für Ihre Mühe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des NABU Oldenburger Land e. V.

NABU Stedingen

